

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

No. 703.

Inhalt: Gesetz, betreffend den Schutz der Wasserleitungen.

Gesetz

vom 8. März 1907,

betreffend den Schutz der Wasserleitungen.

Wir Heinrich der Herzogte, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen nach eingeholter Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Zum Schutze derjenigen Gebiete, aus welchen dem öffentlichen Interesse dienende Wasserleitungen (Quell-, Grundwasser-, Oberflächenwasseranlagen) gespeist werden, kann angeordnet werden, daß auf Grundstücken oder Grundstücksteilen, welche im Zuflußbezirke jenes Gebietes liegen oder von denen sonst eine Einwirkung auf letzteres möglich ist,

1. alle Maßnahmen zu unterbleiben haben, welche (wie das Ziehen von Gräben, Schaffung einer anderen Vorflut, Niederbringen von Brunnen, übermäßige Wasserentnahme), eine den Bedarf der Wasserleitung schädigende Verringerung des Quell-, Grund- oder Oberflächenwassers zur Folge haben können,